

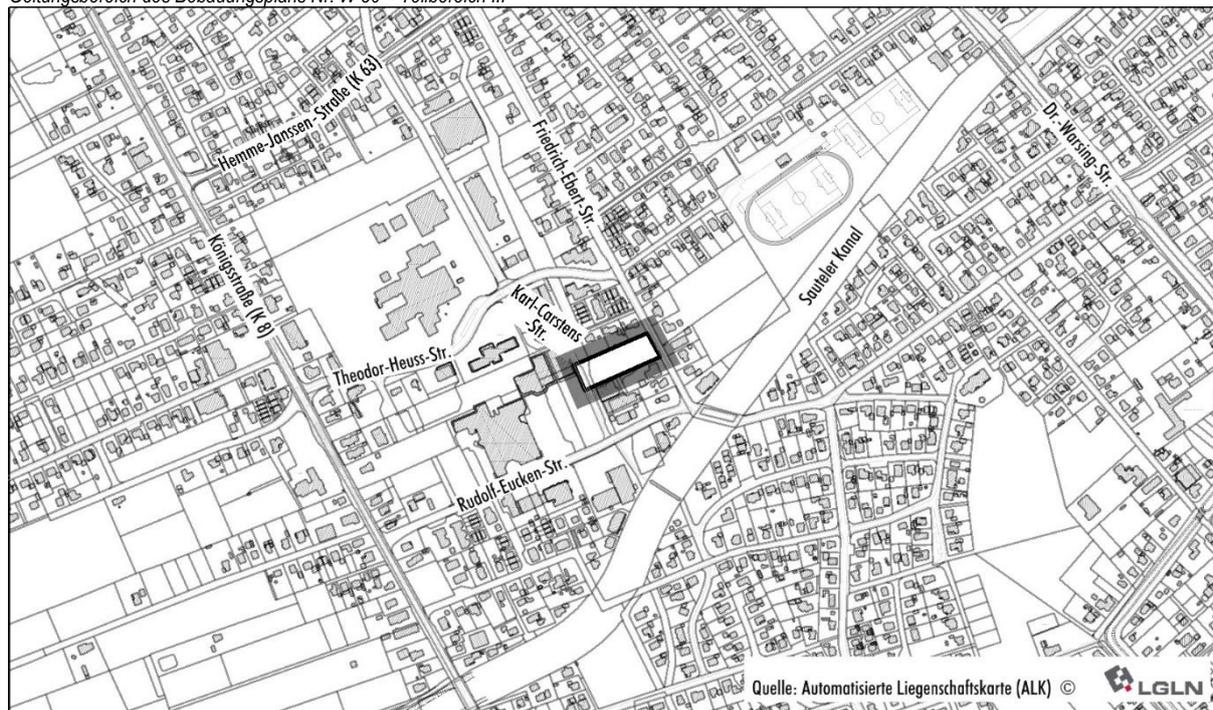
Gemeinde Moormerland

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W 50-Teilbereich III für einen Bereich zwischen der Karl-Carstens-Straße und der Friedrich-Ebert-Straße und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 25 i. d. F. der 6 bzw. 7. Änderung mit Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 den Bebauungsplan Nr. W 50-Teilbereich III und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. W 25 i. d. F. der 6. bzw. 7. Änderung mit Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage für den Bau eines Wohn- und Geschäftshauses sowie einiger Reihenhäuser geschaffen.

Das Planverfahren wurde gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.11.2021 tritt der Bebauungsplan Nr. W 50-Teilbereich III gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. W 50-Teilbereich III liegt mit der Begründung vom Tage der Ausgabe des Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Str. 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.30 bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 – 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. W 50-Teilbereich III ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. W 50 – Teilbereich III



Eine Kompensationsanpflanzung von 12 Obstbäumen erfolgt extern auf dem Flurstück 53/28, Flur 7, Gemarkung Jheringsfehn. Die Lage der Kompensationsfläche ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenauszug.



Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moormerland, den 15.11.2021

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Schulz